

Einladung zur Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



30. August 2019

Datum

14.00 Uhr

Beginn

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn
Ort



Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 30. August 2019

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.07.2019

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.4 Vorlagen

- | | | | |
|-------|--|-----------|---|
| 1.4.1 | 2. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) | AöR-19039 | 3 |
| 1.4.2 | 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) | AöR-19040 | 7 |

1.5 Mitteilungen

- | | | | |
|-------|-------------------------|-----------|----|
| 1.5.1 | 2. Quartalsbericht 2019 | AöR-19041 | 15 |
|-------|-------------------------|-----------|----|

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

- | | | | |
|-----|--|-----------|----|
| 1.8 | Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung | AöR-19042 | 21 |
|-----|--|-----------|----|

Bonn, den 08.08.2019

Schneider-Bönninger

i.V. für den Verwaltungsratsvorsitzenden

BeschlussvorlageAÖR-19039 *Drucksache*
2 *Anlage(n)*
30.08.2019 *Sitzungstermin***TOP 1.4.1 2. Änderung der Geschäftsordnung
des Verwaltungsrates der bonnorange – Anstalt des
öffentlichen Rechts (AÖR)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – wird in der in Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Die Anlage 2 enthält die Gegenüberstellung der alten sowie der neuen Fassung. Sie tritt zeitgleich mit der 2. Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – in Kraft.

Sachverhalt:

Gem. § 7 Absatz 7 der Unternehmenssatzung der bonnorange AÖR gibt sich der Verwaltungsrat der bonnorange AÖR eine eigene Geschäftsordnung. In dieser ist die Schriftform (bisher gleichzusetzen mit der Papierform) vorgeschrieben.

Der Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn sieht hier die zeitgemäße Übersendung in digitaler Form vor. Hiermit wird die elektronische Übersendung als primäre Form der Datenübermittlung in der Geschäftsordnung vorgeschlagen. Die Möglichkeit der Übersendung in Papierform bleibt auf Wunsch Einzelner bestehen.

Zusätzlich zum Aufschluss an die moderne Kommunikation in der heutigen Arbeitswelt, werden Vorteile gegenüber der Papiersendung in der Kosteneinsparung und bezüglich der Nachhaltigkeit des Unternehmens gesehen.

**2. Änderung der Geschäftsordnung
des Verwaltungsrates der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 30.08.2019**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR hat in seiner Sitzung am **xx.xx.xxx** gemäß § 7 der Unternehmenssatzung der Bundesstadt Bonn über die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts folgende Geschäftsordnung beschlossen. (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden generell die männliche Schreibweise verwendet.)

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange - – Anstalt des öffentlichen Rechts (bonnorange AöR) in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 28.08.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Verwaltungsrat wird durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts und der Tagungszeit eingeladen. **Die Einladung wird in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes diesem in Papierform zugestellt.**

2. § 8 wird wie folgt ergänzt:

Die Vorlagen der AöR für die Sitzung des Verwaltungsrates sind schriftlich einzubringen und mit einem Beschlussentwurf zu versehen. **Die Übersendung erfolgt in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes an dieses in Papierform.**

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. **Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Werktagen nach dem Sitzungstermin anzufertigen. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift digital oder auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes diesem in Papierform zu zustellen.**

4. § 15 Absatz 4 entfällt:

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist ein Abdruck der Niederschrift spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Verwaltungsrats zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist.

Bonn, den **XX.XX.XX**

**Vorsitzender des Verwaltungsrates
der bonnorange AöR**

Synopsis

| Nr. | Fassung vom 28.08.2015 | neue Fassung | Bemerkungen |
|-----|---|--|---|
| 1.) | <p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat wird durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts und der Tagungszeit eingeladen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat wird durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts und der Tagungszeit eingeladen. Die Einladung wird in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes diesem in Papierform zugestellt.</p> | <i>Möglichkeit der elektronischen Übersendung</i> |
| 2.) | <p style="text-align: center;">§ 8 Vorlagen des Vorstands der AöR</p> <p>Die Vorlagen der AöR für die Sitzung des Verwaltungsrates sind schriftlich einzubringen und mit einem Beschlusssentwurf zu versehen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Vorlagen des Vorstands der AöR</p> <p>Die Vorlagen der AöR für die Sitzung des Verwaltungsrates sind schriftlich einzubringen und mit einem Beschlusssentwurf zu versehen. Die Übersendung erfolgt in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes an dieses in Papierform.</p> | <i>elektronische Übersendung</i> |
| 3.) | <p style="text-align: center;">§ 15 Niederschriften</p> <p>(1) Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Niederschriften</p> <p>(1) Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Werktagen nach dem Sitzungstermin anzufertigen. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift digital oder auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes diesem in Papierform zu zustellen.</p> | <i>elektronische Übersendung</i> |

Synopse

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) Der Verwaltungsrat bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und eine/n Stellvertreter/-in.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu erstellen. Sie enthält im Regelfall folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tag und Ort der Sitzung des Verwaltungsrates, 2. Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit, 3. als Anlage die Namen aller Sitzungsteilnehmer/innen anhand der Teilnehmerliste, unter Angabe der Veränderungen, die sich während der Sitzung ergeben, 4. die Kennzeichnung der in öffentlicher und der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte, 5. die gefassten Beschlüsse, die Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge mit den Abstimmungsergebnissen, 6. die zusammengefassten Stellungnahmen der Geschäftsbereiche der AöR. <p>(4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist ein Abdruck der Niederschrift spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Verwaltungsrats zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist.</p> | <p>(2) Der Verwaltungsrat bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und eine/n Stellvertreter/-in.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu erstellen. Sie enthält im Regelfall folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tag und Ort der Sitzung des Verwaltungsrates, 2. Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit, 3. als Anlage die Namen aller Sitzungsteilnehmer/innen anhand der Teilnehmerliste, unter Angabe der Veränderungen, die sich während der Sitzung ergeben, 4. die Kennzeichnung der in öffentlicher und der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte, 5. die gefassten Beschlüsse, die Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge mit den Abstimmungsergebnissen, 6. die zusammengefassten Stellungnahmen der Geschäftsbereiche der AöR. <p>(4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist ein Abdruck der Niederschrift spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Verwaltungsrats zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist.</p> | <p><i>entfällt aufgrund der Ergänzung in § 15 Absatz 1</i></p> |
|--|---|--|

BeschlussvorlageAöR-19040 *Drucksache*
2 *Anlage(n)*
30.08.2019 *Sitzungstermin***TOP 1.4.2 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Bonn wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Die 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Die Anlage 2 enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

Sachverhalt:1.) *Ergänzung § 2 Abs. 1 Ziff. 3*

Nach § 114 a GO NRW und § 2 Abs. 3 dieser Satzung kann die bonnorange AöR weitere Aufgaben der Bundesstadt Bonn wahrnehmen, wenn sie ihr durch Ratsbeschluss übertragen werden. Diese umfassende Aufgabenübertragung der Reinigungsleistungen soll den Erfordernissen „Sauberes Bonn“ Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Leistungen umsatzsteuerfrei bleiben.

Die Aufgabenübertragung der Reinigung von Gehwegen vor städtischen Liegenschaften sichert diese Leistungen, die derzeit schon für einige Ämter im Rahmen von Beistandsleistungen erbracht werden, auch unter dem Regime des neuen Umsatzsteuerrechts ab 2021 als nicht unternehmerische Tätigkeit ab. Zur Umsetzung sieht die Neufassung der Straßenreinigungssatzung in § 2 - entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR vom 12.07.2019 - die Einschränkung der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer der Straßenreinigungssatzung vor, soweit städtische Liegenschaften betroffen sind, so dass die neue Aufgabe ergänzend auch in die Unternehmenssatzung aufzunehmen ist.

2.) *Änderung § 9 Abs. 1*

Um die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR für das Verfahren der elektronischen Übersendung der maßgeblichen Unterlagen zu öffnen, ist eine simultane Änderung der gleichlautenden Passagen in der Unternehmenssatzung notwendig.

Nicht zuletzt das Public Corporate Governance Konzept der Stadt Bonn sieht hier allerdings die zeitgemäße Übersendung in digitaler Form vor. Hiermit wird die elektronische Übersen-

derung als primäre Form der Datenübermittlung in der Geschäftsordnung vorgeschlagen. Die Möglichkeit der Übersendung in Papierform bleibt auf Wunsch Einzelner bestehen.

Zusätzlich zum Aufschluss an die moderne Kommunikation in der heutigen Arbeitswelt werden Vorteile gegenüber der Papiersendung in der Kosteneinsparung und bezüglich der Nachhaltigkeit des Unternehmens gesehen.

**2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

vom 30.11.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2019 (GV NRW, S. 759 ber. 2019 S.23) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 30.11.2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 954 bzw. 1161) in der Fassung vom 17.12.2015 (ABl. S. 1667) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. die Reinigung der Gehwege vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn.“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung wird in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds an dieses in Papierform zugestellt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

Artikel II

Artikel I tritt zum XX.XX.XX in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den XX.XX.XX

Oberbürgermeister

**2.Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Anlage 2 zu AöR-19040

Synopsis

| Ate Fassung | Neue Fassung | Grund der Änderung |
|--|--|---|
| <p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW, S. 688) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">§ 2 Gegenstand der Anstalt</p> <p>1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):</p> <p>1. die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertragenen Aufgaben und folgenden Maßnahmen:</p> <p>a) Insoweit überträgt die Bundesstadt Bonn der Anstalt die ihr gemäß §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar</p> | <p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2019 (GV NRW, S. 759 ber. 2019 S.23) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">§ 2 Gegenstand der Anstalt</p> <p>1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):</p> <p>1. die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertragenen Aufgaben und folgenden Maßnahmen:</p> <p>a) Insoweit überträgt die Bundesstadt Bonn der Anstalt die ihr gemäß §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar</p> | <p>Redaktionelle Überarbeitung wegen Gesetzesänderungen bzw. Neufassungen</p> |

**2.Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Anlage 2 zu AöR-19040

Synopsis

| Ate Fassung | Neue Fassung | Grund der Änderung |
|---|---|--------------------|
| <p>2012, (BGBl I S. 212) i.V.m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.</p> <p>b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG und die Sickerwasserreinigung der Deponie, da diese Entsorgungsaufgaben bereits gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation auf den Zweckverband übertragen worden sind.</p> <p>c) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn aus privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfälle einschließlich Bioabfälle sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung.</p> | <p>2012, (BGBl I S. 212) i.V.m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.</p> <p>b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG und die Sickerwasserreinigung der Deponie, da diese Entsorgungsaufgaben bereits gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation auf den Zweckverband übertragen worden sind.</p> <p>c) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn aus privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfälle einschließlich Bioabfälle sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung.</p> | |

**2.Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Anlage 2 zu AöR-19040

Synopsis

| Ate Fassung | Neue Fassung | Grund der Änderung |
|---|--|---|
| <p>2. die Straßenreinigung und den Winterdienst im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), in der derzeit gültigen Fassung.</p> | <p>2. die Straßenreinigung und den Winterdienst im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NW. S. 706, ber. 1976 S. 12) in der derzeit gültigen Fassung.</p> <p>3. die Reinigung der Gehwege vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn.</p> | <p>Nach § 114 a GO NRW und § 2 Abs. 3 dieser Satzung kann die bonnorange AöR weitere Aufgaben der Bundesstadt Bonn wahrnehmen, wenn sie ihr durch Ratsbeschluss übertragen werden. Diese umfassende Aufgabenübertragung der Reinigungsleistungen soll den Erfordernissen „Sauberes Bonn“ Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Leistungen umsatzsteuerfrei bleiben.</p> <p>Die Aufgabenübertragung der Reinigung von Gehwegen vor städtischen Liegenschaften sichert diese Leistungen, die derzeit schon für einige Ämter im Rahmen von Beistandsleistungen erbracht werden, auch unter dem Regime des neuen Umsatzsteuerrechts ab 2021 als nicht unternehmerische Tätigkeit ab. Zur Umsetzung sieht die Neu-</p> |

**2.Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Anlage 2 zu AöR-19040

Synopsis

| Ate Fassung | Neue Fassung | Grund der Änderung |
|---|--|---|
| <p align="center">§ 9</p> <p align="center">Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats</p> <p>1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p> | <p align="center">§ 9</p> <p align="center">Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats</p> <p>1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung wird in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds an dieses in Papierform zugestellt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p> | <p>fassung der Straßenreinigungssatzung in § 2 - entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR vom 12.07.2019 - die Einschränkung der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer der Straßenreinigungssatzung vor, soweit städtische Liegenschaften betroffen sind, so dass die neue Aufgabe ergänzend auch in die Unternehmenssatzung aufzunehmen ist.</p> <p>Umstellung auf vorrangig elektronische Versendung der Einladungen und Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausrichten nach Public Governance Kodex • Nachhaltigkeit fördern • Kosten senken • zeitgemäß kommunizieren |

**2.Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Anlage 2 zu AöR-19040

Synopsis

| Ate Fassung | Neue Fassung | Grund der Änderung |
|--|--|--------------------|
| <p align="center">§ 15 Inkrafttreten/ Personalüberleitung/ Vermögensübergang</p> <p>1) Die Anstalt entsteht am 06.12.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenwahrnehmung der nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgaben noch durch die Bundesstadt Bonn selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf deren Kosten.</p> | <p align="center">§ 15 Inkrafttreten/ Personalüberleitung/ Vermögensübergang</p> <p>1) Die Anstalt entsteht am 06.12.2012. Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenwahrnehmung der nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgaben noch durch die Bundesstadt Bonn selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf deren Kosten.</p> | |

MitteilungsvorlageAöR-19041 *Drucksache*
1 *Anlage(n)*
30.08.2019 *Sitzungstermin***TOP 1.5.1 2. Quartalsbericht 2019**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Basis für den in der Anlage beigefügten 2. Quartalsbericht ist eine Auswertung der ersten 6 Monate mit Stand vom 30.07.2019.

Der Bericht enthält eine Übersicht nach der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis Juni 2019 werden die Istwerte des Vorjahres für diesen Zeitraum sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das Geschäftsjahr 2019 und der bis zum 30.06.2019 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad dargestellt.

Nach § 11 Abs. 2 Unternehmenssatzung der bonnorange AöR bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung. Die Kalkulation erfolgt nach Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Somit ergeben sich systembedingte Überschüsse.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 991 TEUR ab. Dies ergibt sich aus geringeren Umsatzerlösen aus Umlagen (-1.235 TEUR, 8 % Planabweichung; Erstattung für 2018) und geringeren Aufwendungen (10 % Planabweichung). Dazu zählen die Aufwendungen Personal (-549 TEUR) und bilanzielle Abschreibungen (-362 TEUR) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (-1.064 TEUR). Diese Planabweichung wird sich bis zum Jahresende reduzieren.

Die geplanten Investitionsausgaben für das aktuelle Wirtschaftsjahr belaufen sich auf insgesamt 12,6 Mio. EUR. Diese Ausgaben sind nicht periodengerecht. In 2019 wurden bis Ende Juni erst 2,2 Mio. EUR verausgabt, was den Baumaßnahmen und Ausschreibungen geschuldet ist.

Es wurde nur eine Leiharbeiterin im Verwaltungsbereich (Werkstattannahme) bis 31.01.2019 als vorübergehende Unterstützung eingesetzt.

Der gesamte Aufwand 2019 beträgt hierfür bis Ende Juni weiterhin nur 6 TEUR.



2. Quartalsbericht 2019

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 30.07.2019

| Bezeichnung | | | | | | | | | | |
|-------------|---|----------------------------|----------------------|---------------|---------------------------|-------------------------------|--------------|-------------------|--------------------------|----------------|
| | Ist 1 - 6/2019 TEUR | Plan 1 - 6/2019 TEUR | Abw. Ist / Plan 2019 | | Ist 1 - 6/2018 TEUR | Abw. Ist / Ist 2019 / 2018 | | Plan 2019 TEUR | Aus- schöpfung (%) | |
| | | | TEUR | (%) | | TEUR | (%) | | | |
| a | Umsatzerlöse aus Umlagen | -14.732 | -15.967 | 1.235 | -8 | -14.957 | 225 | -2 | -31.933 | 46 |
| b | Umsatzerlöse Beistandsleistungen | -2.225 | -2.428 | 203 | -8 | -1.971 | -254 | 13 | -4.856 | 46 |
| c | Sonstige Umsatzerlöse | -825 | -1.485 | 660 | -44 | -1.367 | 542 | -40 | -2.970 | 28 |
| 1. | Umsatzerlöse | -17.782 | -19.879 | 2.097 | -11 | -18.294 | 513 | -3 | -39.758 | 45 |
| 2. | Andere aktivierbare Eigenleistungen | -2 | | -2 | | -8 | 6 | -76 | | |
| 3. | Sonstige betriebliche Erträge | -351 | -5 | -346 | >200 | -90 | -261 | >200 | -10 | >200 |
| | Erlöse | -18.135 | -19.884 | 1.749 | -9 | -18.393 | 258 | -1 | -39.768 | 46 |
| a | Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe und bezogene Waren | 883 | 840 | 43 | 5 | 809 | 74 | 9 | 1.680 | 53 |
| b | Aufwendungen für bezogene Leistungen | 1.559 | 1.517 | 43 | 3 | 1.472 | 87 | 6 | 3.033 | 51 |
| 4. | Materialaufwand | 2.443 | 2.357 | 86 | 4 | 2.281 | 161 | 7 | 4.713 | 52 |
| a | Löhne und Gehälter | 8.819 | 9.082 | -263 | -3 | 8.264 | 555 | 7 | 18.164 | 49 |
| b | Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 2.400 | 2.687 | -286 | -11 | 2.157 | 243 | 11 | 5.374 | 45 |
| 5. | Personalaufwand | 11.220 | 11.769 | -549 | -5 | 10.421 | 798 | 8 | 23.538 | 48 |
| a | Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände | 48 | 46 | 3 | 6 | 45 | 3 | 7 | 91 | 53 |
| b | Abschreibungen auf Sachanlagen | 1.694 | 2.058 | -365 | -18 | 1.577 | 117 | 7 | 4.117 | 41 |
| 6. | bilanzielle Abschreibungen | 1.742 | 2.104 | -362 | -17 | 1.622 | 120 | 7 | 4.208 | 41 |
| a | Betriebsaufwand | 576 | 874 | -298 | -34 | 450 | 126 | 28 | 1.749 | 33 |
| b | Verwaltungsaufwand | 578 | 900 | -322 | -36 | 454 | 124 | 27 | 1.800 | 32 |
| c | Vertriebsaufwand | 28 | 96 | -67 | -70 | 41 | -12 | -31 | 192 | 15 |
| d | Beistandsleistungen | 108 | 237 | -129 | -54 | 92 | 16 | 18 | 473 | 23 |
| e | Übriger Aufwand | 263 | 510 | -248 | -48 | 369 | -106 | -29 | 1.021 | 26 |
| 7. | Sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.553 | 2.617 | -1.064 | -41 | 1.405 | 147 | 10 | 5.234 | 30 |
| | Aufwendungen | 16.957 | 18.847 | -1.890 | -10 | 15.729 | 1.228 | 8 | 37.694 | 45 |
| 8. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | | | | | | | |
| 9. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 87 | 183 | -96 | -52 | 95 | -8 | -8 | 366 | 24 |
| 10. | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung | -1.091 | -854 | -237 | 28 | -2.569 | 1.478 | -58 | -1.708 | 64 |
| 11. | VILV (interne Leistungsverrechnung) | | | | | | | | | |
| 12. | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung | -1.091 | -854 | -237 | 28 | -2.569 | 1.478 | -58 | -1.708 | 64 |
| 13. | Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 48 | 117 | -69 | -59 | 65 | -17 | -26 | 234 | 21 |
| 14. | Sonstige Steuern | 52 | 23 | 29 | 130 | 40 | 12 | 29 | 45 | 115 |
| 15. | Jahresüberschuss | -991 | -715 | -276 | 39 | -2.463 | 1.472 | -60 | -1.429 | 69 |

Erläuterungen zum II. Quartalsbericht

Dieser Quartalsbericht (Stand 30.07.2019) wurde aus dem SAP-System heraus erstellt. Somit sind im Quartalsbericht nur tatsächlich gebuchte Sachverhalte aus dem SAP-System als IST-Werte dargestellt. Die anderen Aufwendungen, wie z. B. Rückstellungsbuchungen, werden erst zum Jahresabschluss konkret vom Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt. Deshalb werden hierfür im Quartalsbericht nur die geplanten Werte aufgeführt.

Der Bericht enthält die Übersicht nach der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis Juni 2019 werden die Istwerte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2019 und der bis zum 30.06.2019 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad der einzelnen Positionen dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 991 TEUR ab. Dies ergibt sich aus geringeren Umsatzerlöse aus Umlagen (-1.235 TEUR, 8 % Planabweichung wg. Erstattung für 2018) und geringeren Aufwendungen (-1.890 TEUR, 10 % Planabweichung).

Zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Umsatzerlöse liegen um 1.235 TEUR (Abweichung von 8 %) unter Plan.

Dies resultiert hauptsächlich aus den Erstattungen für 2018 (die Spitzabrechnungen für: -1.062 TEUR Abfallgebühr, 30 TEUR Straßenreinigungsgebühr, 4 TEUR allgemeiner Anteil Straßenreinigung und -1 TEUR Winterdienst.) Die Auflösung der Abgrenzung erfolgt erst Anfang August.

Darüber hinaus wurden niedrigeren monatlichen Umlagezahlung von der Bundesstadt Bonn für den Winterdienst durch die bonnorange AöR angefordert (aufgrund der vergangenen milden Winter zunächst nur 2/3 der Umlage).

Die Umlagenerlöse reduzierten sich um 225 TEUR gegenüber 2018.

Zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die negative Planabweichung von 203 TEUR (Abweichung von 8 %) resultiert aus geringeren Erlösen von 168 TEUR in der Sparte Werkstatt und 88 TEUR in der Spar-

te Straßenreinigung. Dagegen steigerte sich die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen in der Sparte Abfallwirtschaft um 54 TEUR.

Die Beistandserlöse erhöhen sich um 254 TEUR gegenüber 2018.

Zu 1c. sonstige Umsatzerlöse

Die sonstigen Umsatzerlöse liegen um 660 TEUR (Abweichung von 44 %) unter Plan. Dies ergibt sich aus den geringeren Erträgen für sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte der dualen Systembetreiber (- 264 TEUR) und Erträge aus dem Verkauf des Verpackungsanteils Altpapier (- 324 TEUR) durch die RSAG. Die Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarungen nach dem neuen Verpackungsgesetz konnten wegen nicht bekannter Verhandlungspartner nicht aufgenommen werden.

Die sonstigen Umsatzerlöse reduzieren sich um 542 TEUR gegenüber 2018.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand liegt um 86 TEUR über Plan (Abweichung von 4 %). Grund sind höhere Aufwendungen für bezogene Leistungen (z.B. Unterhaltung Infrastrukturvermögen, Unterhaltung von Fahrzeugen) um 43 TEUR. Ebenfalls liegen die Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe in Höhe von 43 TEUR über Plan. Hierzu gehören neben Treibstoffe auch die Ersatzteile für Lagerbestände und Streumaterial (Winterdienst).

Der Materialaufwand erhöht sich um 161 TEUR gegenüber 2018. Im WP 2018 wurde die Reinigung von Spielplätzen und Grünanlagen sowie des Straßenbegleitgrüns komplett als Eigenleistung geplant. In der Umsetzung gelang dies nur für 2/3 der Leistung (u.a. wg. Platzmangel). Der verbleibende Rest und die Unterstützung bei der Veranstaltungsreinigung musste somit als Fremdvergabe durchgeführt werden. Ebenfalls erhöhte sich auch der geplante Aufwand für die Unterhaltung der Fahrzeuge.

zu 5. Personalaufwand

Bei den Personalkosten ergibt sich eine Planunterschreitung von 549 EUR (Abweichung von 5 %). Das „Weihnachtsgeld“ (Jahressonderzahlung) wurde, wie in 2018, im Personalaufwand als periodengerechte Zuführung Rückstellungen Weihnachtsgeld (rd. 1 Mio. EUR) unter Löhne und Gehälter gebucht. Zum 15.11.2019 wird dieser Betrag wieder aufgelöst. Dadurch ist die Plan- Ist Abweichung bereits unterjährig genauer als in den Vorjahren dargestellt.

Die Planabweichung resultiert ansonsten zum Teil aus Buchungen, die erst am Jahresende und somit zeitversetzt vorgenommen werden. Es handelt sich um Rückstellungen für Aufwendungen für Altersversorgung, Urlaub, Überstunden und Jubiläen (geplant - 125 TEUR, wg. Abbau von Überstunden) sowie Abgrenzungen 2018 aus 2019 (ca. 160 TEUR sonstige Verbindlichkeiten) für LOB und un stetige Bezüge.

Von den 7 neuen Stellen des Stellenplanes 2019 waren zu den Stichtagen des 1. und 2. Quartalsberichts erst 3 Stellen besetzt. Das Stellenbesetzungsverfahren Unternehmensentwicklung läuft derzeit.

Für 3 Stellen können Stellenbesetzungsverfahren erst dann durchgeführt werden, wenn die Baumaßnahmen in der Weststraße sowie auf den Grünschnittannahmestellen Mehlem und Pützchen fertiggestellt sind.

Aus all dem ergibt sich im 2. Quartal ein geringerer Personalaufwand als geplant. Der Personalaufwand erhöht sich gegenüber 2018 um 798 TEUR.

zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die um 362 TEUR niedrigeren Aufwendungen gegenüber dem Plan (Abweichung von 17 %) ergeben sich aus geringeren Investitionstätigkeiten (Bautätigkeiten, Fahrzeugbeschaffungen) als geplant.

Die bilanzielle Abschreibung reduzierte sich um 120 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die um 1.064 TEUR niedrigeren Aufwendungen (Abweichung von 41 %) ergeben sich beim Betriebsaufwand (- 298 TEUR), beim Verwaltungsaufwand (- 322 TEUR), beim Vertriebsaufwand (- 67 TEUR), bei den Beistandsleistungen der Stadt (- 129 TEUR) und beim Übriger Aufwand (- 248 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich gegenüber 2018 um 147 TEUR. Dies betraf hauptsächlich Verwaltungsaufwand und Übriger Aufwand.

zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen liegen 96 TEUR unter Plan. Dies liegt zum einen daran, dass Kredite bisher nicht benötigt wurden und somit keine Kreditzinsen angefallen sind. Die Zinszahlungen für das städtische Darlehen erfolgen jährlich im April und Oktober und zum anderen erfolgen die Buchungen für den Zinsaufwand für Rückstellungen erst am Jahresende.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind unverändert gegenüber dem Vorjahr.

MitteilungsvorlageAöR-19042 *Drucksache*
Anlage(n)
30.08.2019 *Sitzungstermin***TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:**2 Nicht öffentliche Sitzung****2.1 Anerkennung der Tagesordnung****2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.07.2019****2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen****2.4 Vorlagen**

2.4.1 Jahresabschluss 2018 AöR-19043

2.4.2 Zielerreichung der Vorstandsziele 2018 AöR-19044

2.5 Mitteilungen

2.5.1 Standortentwicklungen AöR-19045

2.5.2 Bürogebäude AöR-19046

2.5.3 strategische Ziele und ihre Erfüllungsgrade AöR-19047

2.5.4 Risikobericht 2018 AöR-19048

2.6 Aktuelle Informationen**2.7 Sonstiges**